



## Mobilitätshilfe - Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung

(Stand: 01.01.2019)

Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Esslingen haben (gem. § 30 SGB I) und deren Mobilität durch ein eigenes Fahrzeug nicht sichergestellt ist, können am Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung teilnehmen, soweit bei ihnen das Merkzeichen „aG“ oder die Merkzeichen „G“ und „H“ festgestellt sind und sie wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung **keine öffentlichen Nahverkehrsmittel benutzen können**.

Bewohner\*innen von Heimen im Landkreis Esslingen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zur Teilnahme am Fahrdienst berechtigt, soweit der Landkreis Esslingen für ihre Unterbringung örtlich zuständiger Sozialleistungsträger ist. Die Teilnahme am Fahrdienst ist auch möglich, soweit ein anderer örtlich zuständiger Kostenträger dem Landkreis Esslingen eine Kostenerstattung zusichert.

Begleitpersonen sind berechtigt, im Rahmen des Platzangebotes im Fahrzeug unentgeltlich mitzufahren.

Diese **freiwillige Leistung** des Landkreises Esslingen ist **einkommensabhängig und zweckgebunden**. Die Einkommensgrenze berechnet sich bis 31.12.2019 nach § 85 i.V. mit § 86 SGB XII. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem 1,5-fachen Grundbetrag (1.272 €) zuzüglich angemessene Wohnunterkunftskosten und dem Familienzuschlag (297 €) je unterhaltsberechtigter/n Haushaltsangehöriger/n. Vom Einsatz des Vermögens wird abgesehen.

Sie soll ein Mindestmaß an Mobilität zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, gemeinschaftliches und kulturelles Leben erleichtern und gesellschaftliche Isolation verhindern, eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und erleichtern. Sie wird insbesondere genehmigt **für**

- Besorgungen des täglichen Lebens und Behördengänge,
- Besuchsfahrten und gesellschaftliche Kontakte,
- selbstorganisierte Fahrten zur Freizeitgestaltung und Veranstaltungsteilnahme,
- Beteiligung am Gemeinde- und Vereinsleben.

Dieser Fahrdienst kann **nicht** in Anspruch genommen werden **für**

- Fahrten zu Arbeits- und Ausbildungsstätten oder Schulen
- Fahrten, für die andere Kostenträger wie Arbeitsagentur für Arbeit, Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung, usw. zuständig sind (z.B.: Krankenkassen gewähren bei festgestelltem „aG“ oder „H“ die ambulante Fahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus, dieser Anspruch ist vorrangig),
- Ausflugsfahrten von Heimen und Behinderteneinrichtungen im Rahmen dortiger Tagesstrukturgestaltung für ihre Bewohner oder Schulausflüge.

Die Fahrkostenübernahme ist begrenzt auf bis zu 840 € pro Jahr, maximal bis zum Erreichen des bewilligten Fahrguthabens. Für Fahrtkosten, die den bewilligten Betrag übersteigen, müssen die Fahrdienstteilnehmer selbst aufkommen. Bei unterjähriger Antragstellung erfolgt die Gewährung anteilig mit 70 € pro Monat. Zur Vermeidung einer Doppelleistung erhalten die Fahrdienstberechtigten, die aufgrund ihrer Behinderung eine KfZ-Steuerermäßigung bzw. -befreiung beanspruchen, die Hälfte dieses Betrages.

Für die Inanspruchnahme dieser Leistung stellt das Landratsamt Fahrgutscheine aus, die nur in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis gültig sind und dem Fahrer unterschrieben auszuhändigen sind.

Die Teilnahme und die Fahrgutscheine sind beim Landratsamt Esslingen, Amt für besondere Hilfen, Sachgebiet Schwerbehindertenausweise, zu beantragen. Weitere Informationen werden unter Telefon 0711 3902-42932 (A-K) oder 0711 3902-43321 (L-Z) erteilt.